



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNSBERG**

Genehmigungsbescheid

G 0035/20

Az.: 900-0060479-0040/IBG-0002-G0035/20-Ue

vom 20.10.2020

Auf Antrag der

Firma

Otto Fuchs KG

Derschlager Straße 26

58540 Meinerzhagen

Vom 25.05.2020, eingegangen am 24.06.2020, zuletzt ergänzt am 04.08.2020, **wird**

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der Prozessfeuerungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr

am Standort in 58540 Meinerzhagen, Derschlager Straße 26, Gemarkung Meinerzhagen, Flur 035, Flurstück 582 und Flur 38 Flurstück 1037

erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt:

- I. Genehmigungsumfang eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen**
- II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**
- III. Nebenbestimmungen**
 - 1. Allgemeines
 - 2. Betriebszeiten/Betriebsbeschränkungen
 - 3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen, -Immissionen, Lärm-schutz
 - 4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung
 - 5. Nebenbestimmungen zum Brandschutz
 - 6. Nebenbestimmungen zur Löschwasserrückhaltung
 - 7. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht
 - 8. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 9. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht AZB
 - 10. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens
 - 11. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz
- IV. Allgemeine Hinweise**
- V. Antragsunterlagen**
- VI. Begründung**
 - Anlass des Vorhabens
 - Antragseingang und Antragsgegenstand
 - Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart
 - Zuständigkeit
 - Durchführung des Genehmigungsverfahrens
 - Umweltverträglichkeitsprüfung /Vorprüfung nach UVPG
 - Behördenbeteiligungen
 - Genehmigungsvoraussetzungen
- VII. Kostenentscheidung**
- VIII. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen**
- IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen/Maßnahmen:

1. Errichtung und Betrieb des Anwärmofens DLO 22 (2 MW) im Austausch für den bestehenden Anwärmofen DLO 10 (1,2 MW) an der 80 MN Presse im Betriebsbereich B4 und Ableitung der Feuerungsabgase des neuen DLO 22 über die bestehende Quelle Nr. 38.
2. Errichtung und Betrieb des Anwärmofens TKO 33 (0,6 MW) im Austausch für eine bestehende E-Ofen Anlage (TKO 7) an der 8MNF Freiformpresse im Betriebsbereich B4 und Ableitung der Feuerungsabgase des neuen TKO 33 (Quelle Nr. 130) über die bestehende Quelle Nr. 70 (gemeinsame Ableitung mit Anwärmofen DLO 11).
3. Errichtung und Betrieb des Anwärmofens DLO 20 (2 MW) im Austausch für eine bestehende E-Ofen Anlagen (DLO 7) an der 200 MN Presse im Betriebsbereich B4 und Ableitung der Feuerungsabgase des neuen DLO 20 (Quelle Nr. 128) über die bestehende Quelle Nr. 83 (gemeinsame Ableitung mit Anwärmofen DLO 12).
4. Errichtung und Betrieb des Blockanwärmofens Extrutec 55 MN (1,7 MW) im Austausch für den bestehenden Blockanwärmofen BSN55MN (1,5 MW) an der 55 MN Presse im Betriebsbereich B2GP und Ableitung der Feuerungsabgase des neuen Extrutec 55 MN über die bestehende Quelle Nr. 94.
5. Abmeldung der 2018 zurückgebauten Ofenanlagen (Warmbehandlungsofen, Anwärmofen, Vergütungssofen, Gesamt-FWL 1,59 MW) an der 28 MN Presse im Betriebsbereich B3 sowie Rückbau der zugehörigen Emissionsquellen Nr. 34, Nr. 35, Nr. 62.

Durch die geplanten Maßnahmen verringert sich der Bestand an Prozessfeuerungen von derzeit 61 Stück auf 60 Stück.

Die genehmigte Gesamt-Feuerungswärmeleistung für die Prozessfeuerungsanlagen beträgt 76,40 MW. Die Gesamt-Feuerungswärmeleistung wird sich durch das Vorhaben um 2,01 MW auf 78,41 MW, gerundet 78 MW, erhöhen.

Angaben zur Betriebszeit

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Dreischichtbetrieb / 7 Tage pro Woche) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Anlagenbestand:

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb der Prozessfeuerungsanlage insgesamt 60 Ofenanlagen, bestehend aus diversen „Block- und Werkzeugerwärmungsöfen“, „Warmauslagerungsöfen“, „Stutzenanwärmöfen“ und „Vergüteöfen“ mit den entsprechenden Nebeneinrichtungen, u. a. Abschreckbädern, Ablufterfassungssystemen und Abgaskaminen.

Im Einzelnen handelt es sich um **sechs** Ofengruppen mit folgenden Öfen:

lfd. Nr.	Ofen- gruppe	Abt.	Ofen - ID	Quelle	FWL (MW)	Emissions- grenzwert g/m ³ NO _x
01	1	B2	B02-002-GOA-2268	26	0,96	0,50
02	1	B9	B09-004-GOA-9228	47	1,10	0,46
03	1	B9	B09-003-GOA-9235	48	1,30	0,46
04	1	B12-1	B12-001-GOA-1220	93	1,70	0,50
05	1	B12-2	B12-003-GOA-1225	94	1,70	0,50
06	2	B3	B03-002-GOV-3291	30	0,63	0,46
07	2	B3	B03-005-GOW-3292	31	0,34	0,46
08	2	B3	B03-010-GOW-3293	60	0,58	0,46
09	2	B4	B04-022-GPA-4811	99	0,40	0,50
10	2	B3	B03-019-GOW-3294	115	0,72	0,50
11	2	B3	B03-020-GOW-3294	116	0,72	0,50
12	3	B8	B04-006-GOA-4218	39	2,50	0,46
13	3	B8	B04-011-GOA-4220	61	3,30	0,46
14	3	B3	B03-004-GOV-3292	31	0,38	0,46
15	3	B3	B03-003-GOA-3292	31	0,76	0,46
16	3	B3	B03-008-GOA-3293	60	0,46	0,46
17	3	B3	B03-009-GOV-3293	60	0,97	0,46
18	3	B4	B04-013-GOA-4023	70	1,04	0,46
19	3	B4	B04-016-GOA-4235	83	1,04	0,46
20	3	B4	B04-018-GOA-4245	85	1,04	0,46
21	3	B4	B04-015-GOA-4252	36	0,77	0,46
22	3	B4	B04-021-GOA-4255	37	0,88	0,50
23	3	B4	B04-017-GOA-4261	84	0,86	0,46
24	3	B4	B04-028-GOA-4265	38	2,00	0,50
25	3	B8	B08-008-GOV-8001	82	0,81	0,46
26	3	B8	B08-003-GOV-8212	44	2,34	0,46
27	3	B8	B08-005-GOV-8222	44	2,34	0,46
28	3	B8	B08-006-GOV-8223	44	2,34	0,46
29	3	B8	B08-007-GOV-8002	81	0,60	0,46
30	3	B4	B04-023-GOA-4280	108	2,80	0,50
31	3	B3	B03-017-GOA-3294	113	1,48	0,50
32	3	B3	B03-018-GOA-3294	114	1,48	0,50
33	3	B4	B04-029-GOA-4270	128	2,00	0,50

lfd. Nr.	Ofen- gruppe	Abt.	Ofen - ID	Quelle	FWL (MW)	Emissions- grenzwert g/m ³ NO _x
34	4	B8	B08-001-GOA-8380	87	0,24	0,46
35	4	B9	B09-003-GOW-9300	49b	0,90	0,46
36	4	B9	B09-004-GOW-9300	49b	0,90	0,46
37	4	B9	B09-005-GOW-9300	49b	0,90	0,46
38	4	B9	B09-006-GOW-9300	49a	0,90	0,46
39	4	B9	B09-007-GOW-9300	49a	0,90	0,46
40	4	B2/12	B12-001-GOW-1230	67	2,40	0,46
41	4	B2/12	B12-002-GOW-1230	67	2,40	0,46
42	4	B8	B08-002-GOA-8381	97	0,30	0,50
43	4	B8	B08-003-GOA-8381	98	0,30	0,50
44	4	B8	B08-004-GOA-8212	101	0,24	0,50
45	4	B8	B08-005-GOA-8222	103	0,24	0,50
46	4	B8	B08-006-GOA-8222	104	0,24	0,50
47	4	B4	B19-002-GOV-4852	89	0,90	0,46
48	4	B4	B19-003-GOV-4852	89	0,90	0,46
49	5	B8	B03-013-GOA-3022	71	0,90	0,46
50	5	B4	B04-014-GOA-4015	72	1,76	0,46
51	5	B4	B04-024-GOA-4015	109	1,76	0,50
52	5	B4	B04-025-GOA-4015	111a	1,76	0,50
53	5	B4	B04-026-GOA-4015	111b	1,76	0,50
54	6	B4	B04-019-GOA-4245	88	2,76	0,46
55	6	B4	B04-009-GOA-4280	58	3,50	0,46
56	6	B4	B04-010-GOA-4280	59	3,50	0,46
57	6	B4/19	B19-001-GOV-4851	66	1,075	0,46
58	6	B4	B04-020-GOA-4270	96	2,00	0,50
59	6	B4	B04-027-GOA-4000	96b	1,55	0,50
60	6	B4	B04-030-GOA-4225	130	0,60	0,50
					Σ 78,41	

Tabelle 1

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Gemäß § 10 (1a) BlmSchG gehört deshalb zu den Antragsunterlagen ein Bericht über den derzeitigen Verschmutzungsgrad des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht-AZB), sofern in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die Stoffuntersuchung an der hier zu betrachtenden Feuerungsanlage mit Bericht Projekt-Nr. CBO-15-0373 Auftrags-Nr. CBO-00751-17 der Wessling GmbH, in der Version vom 08.03.2017, hat ergeben, dass keine relevanten gefährlichen Stoffe im Sinne der CLP-Verordnung vorhanden sind und somit ein AZB nicht erforderlich ist. Für die in der Rede stehenden Änderung wurde eine Fortschreibung des v. g. Berichtes Projekt-Nr. CBO-15-0373 Auftrags-Nr. CBO-00920-20 in der Version vom 28.04.2020 erstellt. Die Fortschreibung kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass immer noch keine relevanten gefährlichen Stoffe im Sinne der CLP-Verordnung vorhanden sind und somit ein AZB für die Änderung nicht erforderlich ist.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

bisherige Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigung des Staatlichen Umweltamtes Hagen

vom 30. April 2001, Az.: 42.090/99/0102.B1

Genehmigungen der Bezirksregierung Arnsberg

vom 18. Mai 2004, Az.: 42.0101/03/0101.1-Dy/Stern und
vom 05. Oktober 2009, Az.: 53-Do-0122/08/0101.1-Hm/Stern
vom 15. März 2017, Az.: 53-Do-0063-16-1.1-Ry

Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Entscheidungen:

vom 21. April 2010, Az.: 53-DO-A-0048/10-Hm,
vom 20. Dezember 2010, Az.: 53-Do-A-0180/10-Ry/Ur,
vom 17. Oktober 2012, Az.: 53-Do-A-0144/12-Ry,
vom 01. August 2013, Az.: 53-Do-A-0090/13-Ry,
vom 04. Februar 2015, Az.: 53-Do-A-0004/15/Ry,
vom 27. Oktober 2015, Az.: 53-Do-A-0169/15/Ry,
vom 01. März 2016, Az.: 53-Do-A-0029/16/Ry und
vom 10. Juni 2016, Az.: 53-Do-A-0098/16/1.1-Ry
vom 28. Mai 2018, Az.: 900-0060479-0040-IBA-001-A70-18-Ry
vom 09. Oktober 2018, Az.: 900-0060479-0040-IBA-002-A153-18-Ry
vom 10. Oktober 2019, Az.: 900-0060479-0040-IBA-00-A183-19-Ry

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3. Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb drei Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.5. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.6 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.7. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in **einfacher Ausfertigung** in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

2.1 Materialanlieferungen, der Abtransport der Fertigteile sowie der An- und Antransport von Werkzeugen dürfen nur in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr erfolgen.

2.2 Ein Auskippen oder Umladen der Schrottcontainer darf nur in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr erfolgen.

3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärm-schutz

3.1 Die von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen, wie z. B. Fahrzeugverkehr, Verladevorgänge, Maschinen, Geräte und Lüftungsanlagen, verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Werkes nicht zu einer Überschreitung der von den betriebsfremden und betriebseigenen Anlagen - Gesamtbelastung - einzuhaltenden Immissionsrichtwerte beitragen.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503).

Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel der Gesamtbelastung vor den nächst benachbarten Wohnhäusern:

	Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm	
Immissionsorte:	tags	nachts
An der Woeste 8a	65 dB(A)	50 dB(A)
Hahnenbecke 1 und 14	60 dB(A)	45 dB(A)
Weststraße 12 und 16	60 dB(A)	45 dB(A)
Schwarzenberg 19 und 23	60 dB(A)	45 dB(A)

nicht überschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Die Ermittlung der Geräuschemissionen ist nach Nr. 6.8 TA Lärm vorzunehmen.

- 3.2 Die im gutachterlichen Bericht der Müller-BBM GmbH, Fritz-Schupp-Straße 4, 45899 Gelsenkirchen, vom 07.05.2020 (M15667/01), genannten baulichen und schalltechnischen Randbedingungen sind unter Zugrundelegung der dort genannten Betriebsbedingungen zu beachten und umzusetzen. Die für das v. g. Gutachten angenommenen Lärmwerte der neuen bzw. geänderten Lärmquellen sind messtechnisch nach Inbetriebnahme der Öfen zu überprüfen.
- 3.3 Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind die Geräuschimmissionen an den unter Nr. 3.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe V Nummer 1 gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen. Mit der Durchführung der Messung ist zu gegebener Zeit ein unabhängiges geeignetes Messinstitut zu beauftragen. Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.
- 3.4 Über das Ergebnis der Messungen nach Nr. 3.3 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, per elektronischer Post als pdf- Datei unverzüglich vorzulegen.

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 zu erstellen.

4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

4.1 Abgasführung/Emissionsquelle/Emissionswerte

- 4.1.1 Die Abgase der im Genehmigungstenor genannten Öfen mit den Emissionsquellen Q 38, Q 94, Q 128 und Q 130 sind durch einen Kamin so über Dach abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung erfolgt. Die Kaminmündung muss mindestens für die Quelle

- Q38 15,8m
- Q94 14,2m
- Q128 18,9m
- Q130 20,0 m

über Flur liegen.

Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.

4.1.2 Die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas folgender Wärme- und Wärmebehandlungsöfen

lfd. Nr. aus Tabelle 1	Ofengruppe	Ofen - ID (neu)	Baujahr	Quelle
24	3	B04-028-GOA-4265	2020	38
05	1	B12-003-GOA-1225	2020	94
33	3	B04-029-GOA-4270	2020	128
60	6	B04-030-GOA-4225	2020	130

Tabelle 2

dürfen nach Nr. 5.4.3.6.1 TA Luft eine Massenkonzentration von
0,50 g/m³

angegeben als Stickstoffdioxid nicht überschreiten.

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 v. H.

Die Luftmengen, die der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt (Nr. 5.1.2 TA Luft 2002).

4.2 Messungen

4.2.1 Einzelmessungen

Nach Inbetriebnahme der Wärmeöfen

B04-028-GOA-4265 (2,0 MW)
B04-030-GOA-4025 (0,6 MW),
B04-029-GOA-4270 (2,0 MW) und
B12-003-GOA-1225 (1,7 MW)

ist im Abgas der jeweiligen Emissionsquellen (Nr. 38, 94, 128 und 130) der in der Nebenbestimmung Nr. 4.1.2 genannte Stoff erstmalig von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Anlagenbetreiberin feststellen zu lassen (Abnahmemessung).

- 4.2.2 Die erstmaligen Messungen nach Errichtung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Hinweis: Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

- 4.2.3 Unabhängig von Nr. 4.2.1 und Nr. 4.2.2 sind wiederkehrend nach Ablauf von drei Jahren an jeweils einer Emissionsquelle der in Nr. I. (Tabelle 1 / Anlagenbestand) genannten Ofengruppen 1, 2, 4, 5 und 6 der in der Nebenbestimmung Nr. 4.1.2 genannte Stoff feststellen zu lassen.

Aus der Ofengruppe 3 sind zwei Emissionsquellen auszuwählen.

Die wiederkehrenden Messungen sind jeweils wechselnd an einer anderen Emissionsquelle der entsprechenden Ofengruppe durchzuführen.

- 4.2.4 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft - vom 24.07.2002.

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

- 4.2.5 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nr. 4.2.1 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Messungen vorzulegen.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Sie müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

<http://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/emissionen/emissionsueberwachung/notifizierung-von-messstellen-nach-29b-bimschg/dokumente-zum-download/>

Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) abgedruckt.

Die Emissionsbegrenzungen nach der Nummer 4.1.2 gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 2 TA Luft).

4.3 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz:

- 4.3.1 Zur Erreichung einer hohen Energieeffizienz der Wärmeöfen, ist jeder Brenner, der einem Wärmeofen dient, regelmäßig - mindestens einmal in 6 Monaten - zu warten und zu überprüfen.
- 4.3.2 Die regelmäßige Brennerwartung und -überwachung ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die Ergebnisse der jeweiligen Dokumentationen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
- 4.3.3 Werden an den Wärmeöfen Brenner ausgetauscht, sind diese ausschließlich durch so genannte Low-NO_x Brenner (oder Vergleichbar) zu ersetzen. Der Einbau ist der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Dezernat 53, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, unter Bekanntgabe des jeweiligen Wärmeofens mitzuteilen.
- 4.3.4 Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe
 - a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
 - b) der Art,
 - c) der Ursache,
 - d) des Zeitpunktes,
 - e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in einem geeigneten Tagebuch zu registrieren.

In das Tagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Tagebuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme für die zuständige Behörde bereitzuhalten.

- 4.3.5 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit - über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (**Tel-Nr.: 0201-714488**) gewährleistet.

5. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 5.1 Die dem Antrag beigefügte Brandschutztechnische Stellungnahme vom 02.06.2020 (Stand 30.07.2020) des Ingenieurbüros Neumann Krex & Partner, Enster Str. 5, 59872 Meschede ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort genannten Rahmenbedingungen und Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umzusetzen bzw. einzuhalten, sofern nachfolgend keine anderen Anforderungen gestellt werden. Änderungen des Brandschutzkonzeptes bedürfen vor Ausführung der Arbeiten der erneuten Genehmigung durch die zuständige Genehmigungsbehörde.
- 5.2 Folgende Pläne sind der Brandschutzdienststelle des Märkischen Kreises mindestens sechs Wochen vor Inbetriebnahme zur Abstimmung vorzulegen:
- Die neu erstellten bzw. geänderten Laufkarten nach DIN 14675.
 - Der neu erstellte bzw. geänderte Feuerwehrplan nach DIN 14095.
- 5.3 Rechtzeitig vor Inbetriebnahme der veränderten bzw. erweiterten Räumlichkeiten sind alle Arbeitsstätten gemäß Arbeitsstättenrichtlinie ASR A 2.2 mit Feuerlöschern auszurüsten.

- 5.4 Die Rettungswege einschließlich ihrer Ausgänge müssen jederzeit sicher begehbar und als solche deutlich und dauerhaft nach DIN 4844 Teil 1 (Piktogramme) gekennzeichnet sein.

6. Nebenbestimmungen zur Löschwasserrückhaltung

- 6.1 Das Löschwasserrückhaltekonzept für den Standort Derschlager Straße 26, Meinerzhagen muss bis zum **31.10.2021** vorgelegt werden.

7. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht

- 7.1 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, ist jährlich jeweils bis zum 01.04. ergänzend zu den PRTR-Angaben eine Übersicht der erklärungspflichtigen Abfälle mit Angabe der Abfallschlüsselnummern zu übersenden.

8. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 8.1 Die Nachfüllvorgänge der Hydraulikanlagen haben unter ständiger Aufsicht von entsprechend eingewiesenem Betriebspersonal zu erfolgen. Entstandene Leckagen oder Tropfverluste sind unverzüglich zu beseitigen.
- 8.2 Gegebenenfalls auftretende Leckagen sind mit ständig vorzuhaltendem geeignetem Bindemittel zu binden, aufzunehmen und einer kontrollierten Entsorgung zuzuführen.
- 8.3 Die Auffangräume der Anlagen sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen
- 8.4 Anlagen und Anlagenteile zum Umgang mit wassergef. Stoffen sind gem. § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig, mindestens jedoch **einmal im Monat** durch den Betreiber auf Mängel zu überprüfen.
- 8.5 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers zu verhindern.

Die Anlagen bzw. Anlagenteile sind außer Betrieb zu nehmen, soweit erforderlich, ist die Anlage bzw. das Anlagenteil zu entleeren, wenn die vorgenannte Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann. Die Bez.- Reg. Arnsberg, Dez. 52 - AwSV, ist hierbei unverzüglich zu unterrichten.

Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

1. Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass im Schadensfall anfallende Stoffgemische, die wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten werden können (§ 20 AwSV, Löschwasserrückhaltung; s. Anschreiben der BR Arnsberg v. 11.4.2017).
2. Die Prüfpflichten gem. § 46 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Anlagen 5 und 6 AwSV sind zu beachten und einzuhalten. Hierzu sind sämtliche Anlagen in Gefährdungsstufen gem. § 39 AwSV einzuordnen.
3. Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen gem. § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.
4. Zu Zwecken der Arbeitserleichterung hat es sich bewährt, sämtliche im Betrieb vorhandene AwSV-Anlagen in einem Kataster aufzulisten und in diesem die letzten und nächsten Prüftermine, das Anlagenvolumen, die maßgebliche Wassergefährdungsklasse und die Gefährdungsstufe gem. § 39 AwSV zu hinterlegen.
5. Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Erlasse, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

Insbesondere sind zu beachten:

- a) Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232) in der zur Zeit geltenden Fassung mit den dazu zur Zeit geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften;
- b) Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zur Zeit geltenden Fassung;
- c) Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW 77) in der zur Zeit geltenden Fassung.
- d) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017

- e) Die Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe – LÖRüRL vom 14.10.1992 in der zur Zeit geltenden Fassung

9. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandbericht AZB

9.1 Bei wesentlichen Änderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutz-Gesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage ist erneut zu prüfen, ob eine AZB erforderlich ist, wenn:

- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge eines gefährlichen Stoffes erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
- Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

10. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens

10.1 Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 52 – Bodenschutz zu informieren.

11. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

11.1 Die Gefährdungsbeurteilung ist gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit § 6 Gefahrstoffverordnung, § 3 Betriebssicherheitsverordnung und § 3 Arbeitsstättenverordnung bei jeder Errichtung, Inbetriebnahme und Änderung der jeweiligen Anlage einzubeziehen und entsprechend fortzuschreiben. Hierbei ist ebenso die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten durch Lärm und Vibration (Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV) zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich

- der erforderlichen Art der Prüfungen, des Umfangs der Prüfungen und der ermittelten Fristen der Prüfungen gemäß § 3 (6) Betriebssicherheitsverordnung

sowie

- die Ergebnisse, welche die Wirksamkeit der ergriffenen technischen Schutzmaßnahmen dokumentieren, sind bei Abnahme zur Einsicht mindestens vorzulegen.

- 11.2 Die beantragten Ofenanlagen müssen gemäß BetrSichV geprüft werden. Die Dokumentation der Prüfungsergebnisse sowie die Konformitätserklärungen sind zur Abnahme oder Inbetriebnahme vorzulegen.
- 11.3 Unter Bezugnahme der beantragten Anlagen sind die Betriebsanweisungen gemäß § 12 BetrSichV und § 14 GefStoffV i. V. m. TRGS 555 bei Inbetriebnahme oder Abnahme vorzulegen.
- 11.4 Die Sanitärräume haben mit den jeweilig zugewiesenen Arbeitsplätzen und Beschäftigten die Anforderungen nach § 3 (1) ArbStättV in Verbindung mit dessen Anhang Nr. 4.1 sowie nach ASR A4.1 zu erfüllen.

Hinweise zum Arbeitsschutz:

1. Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die für die Arbeit verwendet werden, sowie überwachungsbedürftige Anlagen sind Arbeitsmittel im Sinne von § 2 (1) BetrSichV. Arbeitsmittel haben nach dem Stand der Technik sicher, mängelfrei in Bezug zur sicheren Verwendung und geprüft zu sein. Die Arbeitsmittel dürfen **nicht** betrieben oder verwendet werden, wenn sie die genannten Kriterien nicht erfüllen.
2. Gemäß § 7 (7) GefStoffV ist die Funktion und die Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen regelmäßig, mindestens jedoch jedes dritte Jahr, zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen und vorzugsweise zusammen mit der Dokumentation nach § 6 (8) GefStoffV aufzubewahren. Sind technische Schutzmaßnahmen (u. a. Lüftungsanlagen) in explosionsgefährdeten Bereichen nach § 2 (14) Gefahrstoffverordnung involviert, dann ist eine Prüfung der Vorschriften nach Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV erforderlich und ggf. anzuwenden.
3. Die BImSchG-Genehmigung bezieht sich nur auf Betriebszeiten und schließt keine Arbeitszeiten zur Beschäftigung von Arbeitnehmern mit ein.

IV. Allgemeine Hinweise:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BlmSchG nicht gefährdet ist (§°18°BlmSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BlmSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV erreicht bzw. diese erstmalig überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BlmSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

Ordner 1

1.	Anschreiben vom 25.05.2020	3 Blatt
2.	Inhaltsverzeichnis	7 Blatt
3.	Antragsgegenstand	5 Blatt
4.	Formular 1	4 Blatt
5.	Zertifikat ISO 14001	1 Blatt
6.	Erklärung Betriebsrat, Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit	9 Blatt
7.	Standort und Umgebung der Anlage mit Lageplänen und Übersicht B-Pläne	6 Blatt
8.	Anlagen und Betriebsbeschreibung	24 Blatt
9.	Werksplan Standort Meinerzhagen	1 Blatt
10.	Emissionsquellenplan	1 Blatt
11.	gehandhabte Stoffe	8 Blatt
12.	Formular 3	8 Blatt
13.	Angaben zur Luftreinhaltung	8 Blatt
14.	Formular 4 und 5	8 Blatt
15.	Immissionsprognose für NO ₂ Müller-BBM GmbH	18 Blatt
16.	Zwischenbericht über Immissionsvorbelastungsmessungen Müller-BBM GmbH	20 Blatt
17.	Angaben zum Lärm- und Erschütterungsschutz	2 Blatt
18.	Lärmimmissionsprognose Müller-BBM GmbH	12 Blatt
19.	Angaben zur Anlagensicherheit	12 Blatt
20.	Angaben zur Abfällen, Formular 4 Blatt 3	5 Blatt
21.	Angaben zur Energieeffizienz, Zertifikat ISO 50001	2 Blatt
22.	Angaben zum AZB	1 Blatt
23.	Fortschreibung des Ausschlussberichtes zum AZB	40 Blatt
24.	Angaben zum Arbeitsschutz	9 Blatt
25.	Angaben zum Abwasser	6 Blatt
26.	Angaben zum Naturschutz	2 Blatt

Ordner 2

27.	Inhaltsverzeichnis Ordner 2	3 Blatt
28.	Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung	1 Blatt
29.	Kostenübernahme-Erklärung	1 Blatt
30.	Unterlage zur UVP-Vorprüfung Müller-BBM GmbH	25 Blatt
31.	Unterlagen zum Brandschutz	126 Blatt
32.	Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Formular 8.4	6 Blatt
33.	Angaben zum TEHG	1 Blatt
34.	Angaben zu Betriebsgeheimnissen	1 Blatt
35.	Angaben zur Betriebseinstellung	1 Blatt
36.	Angaben zu Bauvorlagen	1 Blatt
37.	Maschinenaufstellungsplan	1 Blatt
38.	Technische Unterlagen zu den Öfen	48 Blatt
39.	Liste Sicherheitsdatenblätter + CD-Rom	1 Blatt

VI. Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 58540 Meinerzhagen, Derschlager Straße 26, u. a. eine Anlage zur Erzeugung von Prozesswärme. Die Anlage besteht derzeit aus insgesamt 62 Wärmeöfen, in denen diverse betriebseigene Produkte wärmebehandelt werden, um bestimmte Werkstoffeigenschaften zu erzielen oder sie dienen der Vorbehandlung zur weiteren Warmumformung einzelner Produkte.

Die Gesamtfeuerungswärmeleistung aller Wärmeöfen beträgt ca. 76 Megawatt. Die Anlagen werden im Dreischichtbetrieb an 7 Tagen / Woche betrieben.

Trotz der verschiedenen Einzelaggregate, die über das gesamte Werk verstreut liegen, handelt es sich immissionsschutzrechtlich um eine einzige genehmigungsbedürftige Feuerungsanlage (gemeinsame Anlage mit vergleichbarem technischen Zweck), für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 25.05.,2020, eingegangen am 24.06.2020, letztmalig ergänzt am 04.08.2020, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o. g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang.

Im Wesentlichen findet der Austausch von zwei erdgasbeheizten Öfen gegen neue erdgasbeheizte Öfen statt. Des Weiteren werden zwei elektrisch beheizte Öfen gegen erdgasbeheizte Öfen ausgetauscht. Dadurch wird die gesamte Feuerungswärmeleistung um rund 2 MW geringfügig erhöht.

Ebenfalls erfolgt mit dieser Genehmigung die Abmeldung von 3 Ofen-Anlagen und Rückbau der dazugehörigen Quellen.

Einstufung 4. BlmSchV / Verfahrensart:

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV -) genannten Anlagen (Verfahrensart G, Anlagenkennung E nach Industrieemissions-Richtlinie) zur Erzeugung von Prozesswärme durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung, einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BlmSchG.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BlmSchG nicht zu besorgen sind, da nur von einer geringfügigen Erhöhung der NO_x Gesamtemissionen auszugehen ist. In der Vergangenheit wurden Immissionsmessungen vom 30.10.2019 bis zum 30.03.2020 im Umfeld des Werkes mit dem Ergebnis durchgeführt, dass der Immissionswert zum Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit vor Stickoxiden deutlich unterschritten wird.

An dieser Situation für den Gesamtstandort ändert sich auch durch die jetzige geringfügige Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung durch die neuen Öfen nichts. Zudem werden die nach Nr. 5.4.3.6.1 TA Luft vorgegeben Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen eingehalten.

Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt bis 200 MW.)

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Das Vorhaben wird in vorhandenen Gebäuden realisiert somit besteht kein zusätzlicher Bedarf an Grund und Boden. Eine besondere Inanspruchnahme schützenswerter Ressourcen / unberührter Naturflächen erfolgt dementsprechend durch das Vorhaben nicht.

Durch das Vorhaben ändert sich die Emissionssituation nicht relevant.

Die Luftschadstoffe der neuen bzw. teilweise ausgetauschten Öfen werden wie bisher durch den Einsatz modernster Brennertechnologie minimiert, so dass die derzeit kon-

struktiv möglichen Voraussetzungen für einen möglichst schadstoffarmen Betrieb geschaffen werden.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 12.9.2020 im Amtsblatt Nr. 37/2020 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht.

Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Landrat *Märkischen Kreises* als
 - untere Bauaufsichtsbehörde vom 26.08.2020,
 - Brandschutzdienststelle vom 31.08.2020,

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 52 - Bodenschutz vom 04.09.2020,
 - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 25.08.2020,
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 18.09.2020,

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz:

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

Planungsrecht

Die Antragsgrundstücke liegen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Meinerzhagen vom 06.10.1999 und sind als gewerbliche Bauflächen ausgewiesen. Ein Teil der Fläche ist in dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 49 mit der Bezeichnung „An der Woeste“ der Stadt Meinerzhagen vom 30.03.1990 als GI-Gebiet ausgewiesen.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich ist und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBl. S. 511)
- die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (AwSV)
- die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABI. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 1.1 genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen vom 31.07.2017, Veröffentlichung im Amtsblatt der EU am 17.08.2017. Von dem Anwendungsbereich dieser Schlussfolgerungen sind jedoch die hier in der Rede stehenden Prozessfeuerungen ausgenommen.

Da diese speziellen BVT-Schlussfolgerungen für die zu betrachtenden Feuerungsanlagen nach Nr. 1.1 des Anhang 1 der Richtlinie nicht anwendbar sind, lassen sich die Vorgaben zu Wärme- und Wärmebehandlungsöfen aus dem BVT-Merkblatt „Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken für die Stahlverarbeitung“ (Dezember 2001) ableiten.

Für dieses Merkblatt wurden aber noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der o. g. TA Luft festgelegt, wobei für die Emissionen an Stickoxiden die Nr. 5.4.3.6.1 TA Luft mit 0,50 g/m³ gilt. Für einige Öfen wurden in früheren G-Bescheiden aufgrund vorliegender Selbstverpflichtungen geringfügig niedrigere Emissionsbegrenzungen festgelegt, die beibehalten werden.

Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strenger Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

Die Emissionen der neuen Öfen werden über bestehende Schornsteine abgeleitet. Nach neuen Berechnungsvorschriften ergäben sich theoretisch für die neuen Öfen etwas höhere Kamine. Auf die Forderung nach Erhöhung der Kamine wurde aber verzichtet, da vor allem auch so ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung gegeben ist (Nummer 5.5.1TA Luft) und zudem eine Erhöhung statische Probleme bereitet. Gemäß Nummer 5.5.5 TA Luft sind für bestehende Anlagen keine Schornsteinanpassungen zu fordern. Im Rahmen des jetzigen Änderungsverfahrens werden lediglich 2 bestehende Öfen gegen neue Öfen mit geringfügig höherer Leistung ausgetauscht bzw. 2 Öfen, die als Ersatz für E-Öfen dienen sollen, werden an die bestehenden Abgasleitungen schon vorhandener Öfen angeschlossen. Bei dieser Fallgestaltung erscheint eine Umrüstung der Abgasableitung unverhältnismäßig.

Aufgrund der Ableitbedingungen wurde zusätzlich eine Betrachtung der Immissions-Gesamtbelastung an ausgewählten Immissionsorten im Umfeld der Firma vorgenommen. Die durchgeführten Ausbreitungsrechnungen in Verbindung mit Zwischenergebnissen einer erneuten Immissionsmessung kommen zu dem Ergebnis, dass an keinem der ausgewählten Immissionsorte eine Überschreitung des Immissionsjahreswerts für NO₂ zu erwarten ist.

Hinsichtlich der in ca. 3 km Entfernung liegenden FFH-Gebiete ist festzuhalten, dass eine Beeinträchtigung dieser Gebiete aufgrund der geringen Emissionsfrachten nicht zu erwarten ist. Schon in einem früheren Genehmigungsverfahren im Jahr 2019 mit höherer NO_x-Emissionsfracht ausgehend von Gelände der Fa. Otto Fuchs KG ergab ein Gutachten, dass der damals in Rede stehende Eintrag von Stickstoffverbindungen in den nächstgelegenen bzw. am stärksten betroffenen FFH-Gebieten deutlich unterhalb der damals anzusetzenden Abschneidekriterien lag – (OVG Münster 2016). Daher wurde in diesem Verfahren keine erneute Betrachtung durchgeführt, zumal sich die vorhabenbezogenen Abschneidekriterien durch das mittlerweile vorliegende Urteil des BVerwG vom 15.5.2019 gegenüber den damals vom OVG Münster festgelegten Werten deutlich erhöht haben – Eintrag von eutrophierenden Stickstoffeinträgen nunmehr 0,3 kg N/ (ha*a) statt 0,05 kg N/ (ha*a).

Wiederkehrende Emissionsmessungen

Da es sich bei den hier zu betrachtenden Feuerungsanlagen atypischer Weise um eine Zusammenfassung von insgesamt 60 einzelnen kleineren Öfen mit jeweils geringer Feuerungswärmeleistung handelt, ist es unverhältnismäßig, die festgelegten Emissionswerte alle 3 Jahre an jedem Ofen nachzumessen. Es handelt sich um erdgasbefeuerte Öfen mit vergleichbaren Technologien, bei denen ein Überschreiten der Emissionsbegrenzungen nicht erwartet wird. Insofern wurde schon in der Vergangenheit festgelegt, dass turnusgemäß einige wenige Anlagen aus den jeweiligen Ofengruppen rotierend gemessen werden und so im Laufe der Jahre alle Anlagen mess-

technisch überprüft werden. Diese Regelung wurde in der Nebenbestimmung 4.2.3 beibehalten bzw. aktualisiert.

Lärm

Den Antragsunterlagen ist eine schalltechnische Beurteilung der geplanten Änderungen beigelegt. Die Geräuschquellen der geänderten Prozessfeuerungsanlagen und die maximal zu erwartenden Schallleistungspegel wurden in ein bestehendes Modell zur Schallausbreitungsberechnung für den Standort der Firma übernommen. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass nicht zu erwarten ist, dass durch die geplanten Änderungen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zu befürchten sind. Daher konnte auch auf Abnahmemessungen verzichtet werden.

Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Der Gesamtbetrieb ist nach der Stoffliste zum Anhang I der 12. BImSchV als Betriebsbereich der unteren Klasse nach § 1 Abs. 1, Satz 1 der 12. BImSchV eingestuft. Die in dem hier zu betrachtenden Betriebsbereich anfallenden bzw. gehandhabten Stoffe führen zu keiner Erhöhung der nach Anhang 1 der 12. BImSchV zu berücksichtigenden Mengen. Im Falle einer Störung mögliche Wechselwirkungen mit benachbarten Anlagen, mit sich hieraus ergebenden Dominoeffekten, sind nicht bekannt. Durch die Maßnahme ergeben sich zum genehmigten Zustand keine negativen störfallrechtlichen Auswirkungen.

AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Bodenschutz/ Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Gemäß Fortschreibungsbericht zum Ausschluss eines Ausgangszustandsberichtes für die Prozessfeuerungsanlage vom 28.04.2020 befinden sich unter den im Betrieb verwendeten, erzeugten oder freigesetzten Stoffen und Gemischen keine relevanten gefährlichen Stoffe und Gemische. Diese Feststellung ist in den Untersuchungsbericht vom 28.04.2020 als Ausschlusskriterium nachvollziehbar und plausibel vermerkt. Ein Ausgangszustandsbericht ist daher im Rahmen des o.g. Änderungsverfahren nicht erforderlich.

Auch ein Boden Monitoring gemäß § 21 Abs. 2a Nummer 1, 3b), 3c) der 9. BImSchV ist nicht erforderlich, da sich unter den im Betrieb verwendeten, erzeugten oder freigesetzten Stoffen und Gemischen keine relevanten gefährlichen Stoffe und Gemische befinden.

Dennoch wurden Nebenbestimmungen zum Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht formuliert. Diese sind jedoch nur im Schadensfall bzw. bei einer erneuten Änderung der Anlage in Bezug auf relevante gefährliche Stoffe wirksam.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 3.978.000 € angegeben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit 13.184 €

zu erheben.

Ermäßigungen

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 9228,50€.

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

9228,50 €

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

9228,50 €
=====

(in Worten: neuntausendzweihundertachtundzwanzig Euro und fünfzig Cent)

festgesetzt.

Anmerkungen:

Eine Gebührenrechnung wird Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt separat zugesandt. Zahlen Sie dann bitte den Betrag zu dem Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzeichens auf das in dem Zahlungshinweis angegebene Konto.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

VIII. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

41. BImSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV)

IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

LBodSchG:

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

ERVVO VG/FG:

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen (ERVVO VF/VG)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Dortmund, den
Im Auftrag

(Uebing)

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.